

Information zu PFAS

Perfluorierte Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9–C14-PFCA), ihre Salze und verwandte Stoffe unterliegen den Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung gemäß Verordnung (EU) 2021/1297. Weitere PFAS-relevante Beschränkungen betreffen PFHxA, ihre Salze und verwandte Stoffe gemäß Verordnung (EU) 2024/2462 sowie PFAS in Feuerlöschschäumen gemäß Verordnung (EU) 2025/1988.

PFOS, PFOA sowie PFHxS, ihre Salze und verwandte Verbindungen sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe gelistet. PFHxS wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1608 aufgenommen; der PFOA-Eintrag wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1399 angepasst.

Das EU-weite Beschränkungsverfahren für die breite PFAS-Gruppe ist noch nicht abgeschlossen. Seit März 2026 liegen die endgültige Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung und der Stellungnahmeentwurf des Ausschusses für sozioökonomische Analyse vor.

Auf Grundlage der uns vorliegenden Lieferanten- und Materialinformationen können Aussagen ausschließlich produktbezogen und im Umfang der jeweils geltenden gesetzlichen Stoffeinträge und Grenzwerte getroffen werden. Eine darüberhinausgehende pauschale Aussage „PFAS-frei“ wird ohne entsprechenden Nachweis nicht abgegeben.



Christian Theiner
HSQE

Spalt, August 2026